

## Nutzungsverbot elektronischer Medien

Da die Nutzung digitaler Geräte im Unterricht zunehmend eine zentrale Rolle spielt, ist der Beschluss der Schulkonferenz zum Nutzungsverbot elektronischer Medien ergänzt worden. Ab sofort gelten die folgenden Regelungen zur Nutzung von elektronischen Endgeräten:

Elektronische Endgeräte sind Bestandteile des täglichen Lebens. Am BGA wird von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein angemessener Umgang mit diesen Geräten im Sinne einer ausreichenden Medienkompetenz erwartet.

Die Regeln beziehen sich auf **folgende Geräte** und Geräteklassen:

- Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien
- Handys und Smartphones
- Tablets und Laptops
- Spielekonsolen
- Wearables mit Aufzeichnungsfunktion, z. B. Smartwatches
- Digitale Sprachassistenten
- Digitalkameras
- Geräte, die Bild- oder Tonaufzeichnungen und deren Weitergabe ermöglichen

Als **Verhaltenskodex** gilt:

- Wir achten die Würde aller Mitglieder der Schulfamilie.
- Wir setzen digitale Geräte niemals dazu ein, andere zu ärgern, uns über sie lustig zu machen oder sie bloßzustellen.
- Wir filmen niemanden oder erstellen Tonaufnahmen von einer Person ohne ihre ausdrückliche Zustimmung.
- Wir verbreiten keine Bilder oder Tonbandaufnahmen von Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung.
- Wir konsumieren und verbreiten keine verbotenen Inhalte (z. B.: gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische/ demokratiefeindliche Medien/Bilder/Filme usw.).

Die **Verletzung der Persönlichkeitsrechte** Anderer, wie das Anfertigen von Fotos oder Videos ohne Einwilligung der Betroffenen, und Cyber-Mobbing sind zu unterlassen und widersprechen dem Leitbild unserer Schule.

Aus diesem Grund ist zum Schutz von Unbeteiligten oder möglichen Opfern, aber auch zum Schutz der möglichen Täter, auf unserem Schulgelände die Benutzung von oben genannten Geräten und Geräteklassen für Schüler\*innen verboten. Lernende, die solche Geräte dabei haben, müssen dieses ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Tiefe der Schultasche verstaut haben.

Für die Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** gilt außerhalb des Unterrichts ein generelles Nutzungsverbot.

Schülerinnen und Schülern der **Sekundarstufe II** ist die Nutzung außerhalb des Unterrichts unter den o. g. Bedingungen gestattet.

Im Rahmen des **Unterrichts** ist die Nutzung nur auf Anweisung der Lehrkraft oder nach Rücksprache mit der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet. Die Geräte müssen grundsätzlich geräuschlos geschaltet sein. Für Tablets ist die unterrichtliche Nutzung freigegeben, sofern sie ins MDM-System eingepflegt sind. Bei Nicht-Nutzung müssen die Geräte zugeklappt an den Tischrand gelegt werden.

Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft für ihren Unterricht. Außerhalb des Unterrichts kann jede Lehrkraft im Einzelfall die Erlaubnis der Nutzung (z.B. für Anrufe zu Hause o.ä.) erteilen.

Eine Nutzung des W-Lan ist nur mit einem installierten MDM-System möglich.

Bei **Klassenarbeiten, Tests oder Klausuren** müssen vor Beginn der Prüfung alle digitalen Geräte bei der Lehrkraft abgegeben werden. Ein Zuwiderhandeln gilt als Täuschungsversuch.

Bei **Zuwiderhandlung** gegen obenstehende Regeln wird das betreffende Gerät in Verwahrung genommen. Die Eltern können bzw. der volljährige Lernende kann dieses dann frühestens am folgenden Tag ab 13 Uhr im Sekretariat abholen. In Ausnahmefällen ist eine Abholung durch die/den betroffenen Schüler\*in mit einer Einverständniserklärung der Eltern möglich. Im Wiederholungsfall ist eine Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 des SchulG NRW möglich.

Eine Ausnahme bildet das unterrichtlich genutzte Tablet, welches die Lehrkraft bei Verstoß für ihre Unterrichtszeit einsammelt.

Alle, die nicht genehmigte Ton- oder Bildaufnahmen fertigen oder diese im Internet veröffentlichen, müssen mit einer Anzeige rechnen. Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte sind nach § 201a StGB Straftatbestände!

***Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.2023***